



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

03.07.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Homann

Telefon: 6052-172

HomannG@aw.m.stadt-
muenster.de

Betrifft

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Beratungsfolge

27.08.2025	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
28.08.2025	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
28.08.2025	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
28.08.2025	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
02.09.2025	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
02.09.2025	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
02.09.2025	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
03.09.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
03.09.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)“ wird beschlossen (Anlage zur Vorlage).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Anlass für die vorgeschlagene Satzungsänderung ist die Überarbeitung des Straßenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist. Die meisten Änderungen werden aufgrund von Neuwidmungen von Straßen erforderlich; darüber hinaus werden einige Stichstraßen/Abzweigungen neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen und Berichtigungen vorgenommen. Insgesamt schlägt die Verwaltung 26 Änderungen vor (Artikel 1 der Änderungssatzung).

In der ersten Spalte der Tabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

B Berichtigungen
NW Neuwidmung
P Präzisierung oder Aktualisierung des Satzungstextes,

Es werden nur die Punkte geändert, die mit einer Abkürzung gekennzeichnet sind.

Im Straßenverzeichnis selbst bedeuten die Abkürzungen:

Z Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Reinigungen (Die Häufigkeit „0,5“ bedeutet 14-tägliche Reinigung).

V Vollreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen und Gehwege wöchentlich regelmäßig von der Stadt gereinigt werden müssen.

F Fahrbahnreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen wöchentlich regelmäßig von der Stadt und deren Gehwege regelmäßig von den Anliegern gereinigt werden müssen.

A Anliegerreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen und Gehwege regelmäßig von den Anliegern gereinigt werden müssen.

D Durchgangsstraßen. Straßen und Straßenteile, die über den Anliegerverkehr hinaus besondere Bedeutung für den Durchgangsverkehr haben. Für die Anlieger dieser Straßen gilt eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.

„()“ Nähere Bezeichnung des regelmäßig zu reinigenden Teilstückes des Hauptstraßenzuges.

Stichstraßen: Stichstraßen sind durch Hausnummernpaare kenntlich gemacht, entweder durch einen Bindestrich (von – bis) oder durch einen Schrägstrich (z.B. „2/11“). Die Hausnummern vor und hinter dem Schrägstrich bezeichnen hierbei die Häuser links und rechts der Straßeneinmündung.

Das Straßenverzeichnis wurde zuletzt zum 01.01.2023 geändert (siehe V/0634/2022). Die Änderungen treten üblicherweise zu Beginn eines Kalenderjahres in Kraft, da die entsprechende Gebührenerhebung als Jahresgebühr über die Grundbesitzabgabenbescheide erfolgt. Daher ist auch jetzt als Datum des Inkrafttretens der Änderungssatzung der 01.01.2026 vorgesehen.

I. V.

gez.
Minas
Stadtrat

Anlagen: - Änderungssatzung
 - Anlage A